

Protokoll der Onlinesitzung des JHA vom 13.01.2021 und der anschließenden Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Zeit: 14:00 –15:25 Uhr

Teilnehmer/-innen und Gäste:
s. Anwesenheitsliste

Vorsitz: Herr Tuncel
Protokoll: Herr Grönert

Bremen, den 13. Januar 2021

TOP 01: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird genehmigt

TOP 02: Anregungen und Wünsche junger Menschen - Aktuelles

Nachfolge Abteilungsleitung Abteilung 2 (Junge Menschen und Familie)

Herr Diener wird zum 01.02.2021 die Nachfolge von Frau Frank in der Leitung der Abteilung Junge Menschen und Familie bei SJIS antreten.

TOP 03: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.11.2020

Das Protokoll der Sitzung vom 12.11.2020 wird genehmigt.

TOP 04: Interessenbekundungen – Weitere Umsetzungsempfehlungen

Herr Jablonski führt in die Vorlage ein.

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht „Interessenbekundungen – Weitere Umsetzungsempfehlung“ zur Kenntnis.
2. Walle: Es wird empfohlen den Standort Auf der Muggenburg/Global Education gGmbH (4 Gruppen) umzusetzen.

Zustimmung: 13
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 05: Handlungshilfe zum BremAOG

Herr Jablonski führt in die Vorlage ein.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht „Handlungsleitfaden zum BremAOG“ zur Kenntnis und beschließt den anliegenden Handlungsleitfaden.

Zustimmung: 13

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 06: Sachstand SGB VIII-Reform (Präsentation)

Herr Diener führt in das Thema ein.

Die Power-Point-Präsentation wird zeitnah per E-Mail versandt und dem Protokoll angehängt.

Frau Ahrens begrüßt ausdrücklich, dass Veränderungen im SGB VIII geplant seien. Sie sehe manch kritische Anmerkungen von Herrn Diener anders. Frau Ahrens weist darauf hin, dass das Landesjugendamt nach ihrer Einschätzung jederzeit unangekündigte Besuche machen könne. Dafür brauche es die Gesetzesänderung nicht.

Auf Nachfrage führt Herr Diener aus, dass bezüglich dem Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten der aktuell noch in §8(3) SGB VIII vorhandene Satzteil „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist“ entfallen solle. Frau Ahrens betont die Notwendigkeit niedrigschwelliger Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Herr Diener betont, dass Bremen in dem Bereich vergleichsweise gut aufgestellt sei, da es mit dem BeBeE schon eine unabhängige Beratungsstelle gebe. Herr Diener wirbt darum, Kinder, Jugendliche und Familien bei Schwierigkeiten in Richtung BeBeE zu vermitteln.

Frau Ahrens fragt zudem nach, wo aus Sicht von Herrn Diener noch eine Stärkung des Sozialraumes als notwendig erachtet werde. Nach ihrer Einschätzung sei Bremen in diesem Bereich schon recht weit. Herr Diener bestätigt die Einschätzung weist aber darauf hin, dass die häusliche Absicherung bei einer rechtlichen Verankerung eine höhere sei.

Teilnehmer/-innen an der Debatte:

Frau Ahrens, Frau Görgü-Philipp, Herr Ziegler

TOP 07: Berichte der Verwaltung

Ausbildungsfonds

Herr Lenhart berichtet, dass zur Antragsfrist 03.12.2020 lediglich ein vollständiger Antrag eingegangen ist, der auch bewilligt werden konnte. Ein zweiter Aufruf zur Antragstellung mit verlängerter Frist bis 22.01.2021 bietet weiteren Trägern die Möglichkeit eine Anerkennung als Praxisstelle zu erlangen und einzureichen. Zu den weiteren 9 bislang eingereichten Anträgen steht das Referat Kinder- und Jugendförderung in Kontakt mit den Trägern und dem Referat Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte bei der Senatorin für Kinder und Bildung. Im nächsten Jugendhilfeausschuss wird erneut zum Sachstand berichtet.

Förderung überregionaler Angebote

Herr Lenhart berichtet zu zwei Beschlüssen des JHA am 12.11.2020.

Zur Überprüfung der Förderkriterien führt Herr Lenhart aus, dass die Einrichtung einer UAG aus der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung heraus erfolgen wird. Die nächste Sitzung der AG 78 findet am 10.02.2021 statt. Arbeitsgrundlage bilden die Kriterien und JHA-Beschlüsse. Nach ihrer Einrichtung kann die UAG den Arbeitsprozess aufnehmen. Wenn bis Ende März ein Arbeitsergebnis erreicht wird, kann es dem JHA am 15.04.2021 vorgelegt werden. Zumindest wird am 15.04.2021 ein Zwischenbericht gegeben.

Zur Information über die Förderung überregionaler Angebote erläutert Herr Lenhart, dass die erste, von den Trägern erbetene Informationsveranstaltung mangels Rückmeldungen der Träger nicht stattgefunden hat. Das Referat Kinder- und Jugendförderung geht gerne erneut auf die Träger zu und sammelt ihre Fragen. Auf deren Grundlage kann dann voraussichtlich im Juni 2021 eine Informationsveranstaltung angeboten werden.

TOP 08: Verschiedenes

Mitteilung über Änderungen in der Besetzung der AGs nach §78 SGB VIII

Beschluss: Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Veränderung der Mitglieder für die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche“ zur Kenntnis.

Zustimmung: 13

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Jugendfreizeitheim Huchting

Herr Diener teilt mit, dass es einen Wechsel in der Trägerschaft geben werde. Zwischen dem bisherigen Träger Outlaw und dem AfSD sei zum 30.06.2021 ein Aufhebungsvertrag geschlossen worden. Es werde zeitnah ein durch den Controlling-Ausschuss Huchting vorbereitetes Ausschreibungs- und Interessensbekundungsverfahren geben.

für das Protokoll:

Timon Grönert

SGB VIII-Reform

Sachstand

Jugendhilfeausschuss am 13.01.2021

Rolf Diener, Jugendamtsleitung

SGB VIII-Reform

Grundlage: Regierungsentwurf v. 02.12.20

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Schwerpunkte

- a) Besserer Kinder- und Jugendschutz
- b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen
- c) Inklusive Lösung (Hilfen aus einer Hand)
- d) Mehr Prävention vor Ort
- e) Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

1. Konkretisierung der Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis u. Verbesserung der Aufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII-E)

- Eignung des Trägers („Zuverlässigkeit“) als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis inkl. wirtschaftliche Voraussetzungen
- Stärkung der Trägerverantwortlichkeit
- Gewaltschutzkonzept, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
- Klarstellung zur Auflagenerteilung und zur Aufhebung einer Betriebserlaubnis
- Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII-E)
- Konkretisierung und Erweiterung der Prüfmöglichkeiten (auch unangemeldet)
- Gegenseitige Informationspflichten von örtl. + überörtl. Träger

a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

2. Konkretisierung der Anforderungen zu Auslandsmaßnahmen und Sicherstellung der Kontrolle

- Zusammenführung der bisherigen Regelungen in einem § 38
- Klarstellung zum Konsultationsverfahren (Art. 56 Brüssel IIa und Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen)
- Erweiterung der Anforderungen an den Leistungserbringer:
 - Betriebserlaubnis im Inland,
 - Abschluss von Qualitätsvereinbarungen,
 - Mitteilungspflicht des Leistungserbringers
- Eignungsüberprüfung vor Ort
- Überprüfung/Fortschreibung Hilfeplan vor Ort
- Örtliche Prüfung
- Klarstellung zur unverzüglichen Beendigung der Maßnahme
- Meldepflichten des örtlichen Trägers

Bremen legt hier schon entsprechende Maßstäbe an und hat seine Expertise auch beratend beim Bundesministerium eingebracht

a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

3. Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht (§ 50 (2) SGB VIII-E)

- Verpflichtung bei kinderschutzrechtlichen Verfahren
- Auf Anforderung bei anderen das Kind betr. Kindschaftssachen

Dieser Punkt ist äußerst umstritten, da er das Hilfeplanverfahren konterkariert und auch zeitl. nicht realistisch ist

4. Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren

- Einzelfallbezogene Kooperation
- Mitwirkung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten bei struktureller Kooperation

5. Verbindlicher Einbezug von Ärzt*innen in Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf KWG nach fachlicher Einschätzung des JA

6. Änderung der Befugnisnorm für Berufsheimnisträger

- Umstellung der Norm zur Verdeutlichung der Befugnis
- Eigenverantwortung zur Erörterung mit PSB wird geschwächt
- Feedback an Ärzt*innen nach KWG-Meldung

Art und Inhalt der Rückmeldung muss in der FF des JA bleiben

Veränderung der Befugnisnorm verlagert die Verantwortung und wird kritisch gesehen

a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

7. Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Kooperation mit dem JA (§ 5 KKG-E)

- Pflicht zur Information bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG in Strafverfahren (Verdacht bzgl. Straftaten gg. sexuelle Selbstbestimmung, Leib und Leben) bei häuslicher Gemeinschaft des Verdächtigen mit einem Minderjährigen

8. Kinder und Jugendliche im SGB V (Artikel 3)

- Berücksichtigung der Belange von Kindern u. Jgdl. als Grundsatz sowie in unterschiedlichen Bereichen
- Regelung zur Zusammenarbeit von Ärzt*innen und JA
- Prüfung der angemessenen Vergütung von Fallbesprechungen

Die Stärkung der Kooperation zwischen den Ärzt*innen und dem JA und die Möglichkeit einer Vergütung sind zu begrüßen

b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

1. Einführung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Förderung der Beziehung zum Kind

- Unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Hilfperspektive
- Vereinbarung zur Kostenübernahme und zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung

2. Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Pflege-/Erziehungsperson und Eltern (§ 37 (2) SGB VIII-E)

- Konkretisierung der Pflicht zur Förderung der Zusammenarbeit
- „Geeignete Maßnahmen“
- Abgestimmte Aufgabenwahrnehmung bei der Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern

3. Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung

- Teamentscheidung zu „Ob“, „Wie“ und Umfang
- Berücksichtigung der Willensäußerung und Interessen des Kindes/Jugendlichen
- Berücksichtigung der Haltung der Personensorgeberechtigten

b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

4. Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung und –durchführung (§ 36 (2) SGB VIII-E)

HB: siehe neue Geschwister-ION

5. Sicherung der Rechte von Pflegekindern

- Entwicklung von Schutzkonzepten auf struktureller Ebene (§ 79a SGB VIII-E) und Anpassung auf das individuelle Pflegeverhältnis (§ 37b)
- Beratung und Beteiligung der Pflegeeltern und des –kindes (§§ 37a und b SGB VIII-E)
- Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind

6. Qualifizierung und Beratung von Pflegeeltern

HB hat hier schon einen relativ hohen qualitativen Standard

7. Prozesshafte Perspektivklärung bei familienersetzenden Maßnahmen

8. Schutz der Bindungen von Pflegekindern durch das FamG (BGB-E)

- Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 BGB-E) und Möglichkeit der Aufhebung (§ 1696 BGB-E)

b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

9. Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen

- Auf höchstens 25 % des aktuellen Einkommens

10. Veränderungen im Bereich Care Leaver

- Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige
- Coming-Back-Option
- Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern
- Verbindlichere Nachbetreuung von jungen VJ (§ 41 a SGB VIII-E)
 - Festlegung im Hilfeplan
 - Regelmäßige Kontaktaufnahme nach Beendigung der Hilfe innerhalb eines angemessenen Zeitraums

Bremen ist im Bereich > 18 schon relativ gut aufgestellt. Rückenwind des Entwurfes soll genutzt werden (z.B. Gutscheinmodell, bessere Übergänge), Coming Back eröffnet auch neue Chancen

c) Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Verbindliche Weichenstellung für die Zusammenführung der Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe („inklusive Lösung“)

- Für den Prozess ist ein Zeitraum von 7 Jahren in 3 Phasen vorgesehen (**sehr lange**)

1. Stufe (ab 2021)

- Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen:
 - Verankerung des Leitgedankens (u.a. §§ 1, 8a, 8b, 77, 79a, 80 SGB VIII-E)
 - Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
 - Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10 a SGB VIII-E)
 - Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang
 - Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren

c) Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

2. Stufe (2024 bis 2028)

- Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt

3. Stufe (ab 2028)

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen
- Bedingung: Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und (wiss.) Umsetzungsbegleitung

Das JA kann hier in HB auf die schon vorhandenen Strukturen aufbauen und würde sich ggf. an Modellprojekten zur schnelleren Umsetzung beteiligen

Eine ambitioniertere Zeitplanung wäre allerdings wünschenswert gewesen

d) Mehr Prävention vor Ort/Sozialraum

- 1. Sicherung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der niedrigschwelligen, unmittelbar zugänglichen Leistungen durch Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung (§ 80 (3) SGB VIII-E)**
- 2. Klarstellung zur Kombination unterschiedl. Hilfearten (§ 27(2) SGB VIII-E)**
- 3. Modernisierung der Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII-E)**
 - Konkrete Benennung des Auftrags der allg. Familienförderung
 - Konkretisierung der Familienbildung im Hinblick auf Ermöglichung bzw. Erleichterung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

d) Mehr Prävention vor Ort/Sozialraum

4. Hervorhebung: Anspruch auf Hilfen für Familien in Notsituationen (§§ 36a, 28a SGB VIII-E) (Ergebnis der AG „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“)

- Ergänzung der erzieherischen Hilfen: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Eignung und Notwendigkeit bei
 - „Ausfall“ eines betreuenden Elternteils, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen, keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit, Erhalt des familiären Lebensraums, Angebote der Tagesbetreuung nicht ausreichend
- Einsatz von ehrenamtlichen Pat*innen mgl., wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und mit professioneller Begleitung
- Zulassung einer unmittelbaren Inanspruchnahme
- Steuerung über Vereinbarung mit den Leistungserbringern
- In Teilen der Debatte wird eine Beibehaltung des § 20 favorisiert
- Der sozialräumliche Ansatz wird im Entwurf zwar durchaus gestärkt
- Eine noch stärkere und breitere Verankerung wäre allerdings wünschenswert gewesen

e) Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Stärkung der Selbstvertretung

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4a SGB VIII-E)
- Mitbestimmung – polit. Lobbyarbeit im Gemeinwesen – Selbsthilfe (HB: Jugendbeiräte)
- Einbindung in Entscheidungsprozesse (JHA, AGs)
- **Vorschlag: Care Leaver als beratendes JHA-Mitglied**
- Mitbestimmung in Einrichtungen

2. Gesetzliche Verankerung der Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E)

- Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle auf Landesebene: unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden und barrierefrei
HB: über BeBeE schon umgesetzt

e) Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

3. Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 SGB VIII-E) auch jenseits von Not- und Konfliktlagen

4. Externe Beschwerdemöglichkeit für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen (§ 45 (2) SGB VIII-E)

HB: BeBeE

5. Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (§ 37b SGB VIII-E)

6. Bessere Aufklärung von Kindern, Jugendlichen u. Eltern bei ION

7. Konkretisierung der Beteiligung von Kinder, Jugendlichen u. Eltern („wahrnehmbare Form“)

Gesamtbewertung aus Sicht des Jugendamtes

- Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist Ergebnis eines umfangreichen und konstruktiven Dialogprozesses und
- stellt einen großen Schritt hin zu einer modernen, inklusiven, beteiligungsorientierten, präventiven und sozialräumlich organisierten Kinder- und Jugendhilfe dar
- Er wird in den meisten Punkten deutlich begrüßt
- Er hätte aber in Teilen ambitionierter ausfallen können
- Er wird kurz- und mittelfristig einen höheren Ressourceneinsatz bedeuten, der sich
- aber langfristig rechnen kann
- Wir hoffen auf einen zügigen Prozess und eine kurzfristige Verabschiedung (noch in dieser Legislatur)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rolf Diener, JAL

